

Beschluss des Kulturkonventes

Beschluss – Nr.: 03/2024
Sitzung: 22. Sitzung des Kulturkonventes
Beschlussstag: 18.06.2024

Gegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Grundsatzvereinbarung zur Fortführung der Zusammenarbeit der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH (EPS) und der Landesbühnen Sachsen GmbH (LBS) ab der Spielzeit 2026 / 2027

Beschlusstext:

1. Der Konvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge stimmt der Fortführung der Zusammenarbeit der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH und der Landesbühnen Sachsen GmbH auf Grundlage der als **Anlage 1** vorgelegten **Grundsatzvereinbarung** zu.
2. Die im § 3 Absatz 5 der Grundsatzvereinbarung festgelegten **Finanzierungsbeiträge** des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge werden zugunsten der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH erbracht.
3. Der Vorsitzende des Konvents wird ermächtigt, gegebenenfalls noch erforderlichen redaktionellen Anpassungen in der Vereinbarung zuzustimmen.
4. Die Geschäftsführerin der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH, Frau Carola Gotthardt, wird beauftragt, unter Beachtung der Grundsatzvereinbarung den zwischen der Landesbühnen Sachsen GmbH (LBS) und der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH (LBS) bestehenden **Orchesterleistungsvertrag** zeitnah zu präzisieren.

Finanzielle Auswirkungen: keine einmalige periodisch

Abstimmungsergebnis: **2** **Ja-Stimmen**
 0 **Nein-Stimmen**
 0 **Enthaltungen**

Verteiler: **6 x Konventsmitglieder**
 4 x stellv. Konventsmitglieder (nachrichtlich)
 2 x Beirat
 1 x RPA LK SSW/OE
 1 x Beigeordnete Frau Kade LK SSW/OE
 1 x SMWK

Pirna, 18.06.2024



Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonventes

Grundsatzvereinbarung

Zwischen

1. dem Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen,

vertreten durch den Amtschef, Herrn Sebastian Hecht,

Carolaplatz 1, 01097 Dresden,

sowie das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus,

vertreten durch den Staatssekretär, Herrn Dr. Andreas Handschuh,

dieser vertreten durch die Leiterin des Geschäftsbereiches Kultur und Tourismus,

Frau Franziska Brech,

Wigardstraße 17, 01097 Dresden,

- nachfolgend **Freistaat** -

2. dem Zweckverband Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

vertreten durch den Vorsitzenden des Kulturkonventes, Herrn Landrat Ralf Hänsel,

Elbstraße 32,

01662 Meißen,

- nachfolgend **Kulturraum** -

3. der Landesbühnen Sachsen GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer, Herrn Manuel Schöbel und Frau Artemis Willms,

Meißner Straße 152,

01445 Radebeul,

- nachfolgend **Landesbühnen** -

4. der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Carola Gotthardt,

Kirchstraße 3,

01591 Riesa,

- nachfolgend **Elbland Philharmonie** -

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien besteht eine seit Jahren erfolgreiche Zusammenarbeit bezogen auf die kulturelle Tätigkeit der Landesbühnen Sachsen GmbH und der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH.

Im Rahmen der Grundsatzvereinbarung vom 27. März 2017/31. März 2017/24. April 2017 wurde die Kooperation zwischen beiden Häusern weiter intensiviert. Die von den Vertragsparteien verfolgten kulturellen, sozialen und finanziellen Ziele wurden verwirklicht. Die sowohl von Seiten des Freistaats wie auch durch den Kulturraum gegenüber den Landesbühnen und der Elbland Philharmonie vorgegebenen kulturellen Ziele wurden und werden in hoher Qualität erreicht; die hochwertigen kulturellen Angebote, die gerade durch das Zusammenspiel beider Akteure entstehen, bringen immer wieder außergewöhnliche Kulturerlebnisse gerade auch in die ländlichen Regionen.

Hier profitieren zwei Partner, die unabhängig voneinander einen großen Bekanntheitsgrad in ganz Sachsen haben, voneinander und tragen damit zur Belebung der sächsischen Kulturlandschaft bei.

Der Kulturraum sowie die ihm zugehörigen Landkreise Meißen und Sächsische-Schweiz-Osterzgebirge haben wesentlich zum Erhalt des Orchesters beigetragen. Der Freistaat Sachsen konnte vom separaten Betrieb eines Orchesters entlastet werden und gleichzeitig blieben die Arbeitsplätze für die Musiker erhalten. Freistaat und Landesbühnen wiederum stabilisierten die entstandene Kooperation durch verbindliche Beauftragung und verlässliche Finanzierung benötigter Orchesterleistungen über einen langen Zeitraum. Dieses Zusammenwirken ermöglicht das im gesamten Kulturraum und darüber hinaus geschätzte Musiktheater der Landesbühnen auf der einen Seite und das Konzertangebot der Elbland Philharmonie andererseits. Alle Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass neben konsequenten strukturellen Veränderungen insbesondere die Leistungen der Beschäftigten die Umsetzung der gemeinsamen Konzeption ermöglicht haben.

Die Parteien des vorliegenden Vertrages beabsichtigen, die erfolgreiche Kooperation fortzuführen. Freistaat und Kulturraum wollen das erreichte hohe Niveau der Zusammenarbeit zwischen Elbland Philharmonie und Landesbühnen auch künftig begleiten und absichern.

§ 1 Grundsätze der weiteren Zusammenarbeit

(1) Der vorliegende Vertrag regelt und ergänzt die Grundsätze der weiteren Zusammenarbeit zwischen den Parteien mit Blick auf die Kooperation der Landesbühnen und der Elbland Philharmonie.

- (2) Die Einzelheiten des Einsatzes des Orchesters der Elbland Philharmonie für und durch die Landesbühnen sind Gegenstand eines gesonderten Vertrages über Orchesterleistungen. Zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages sowie insbesondere zwischen den Landesbühnen und der Elbland Philharmonie können und sollen darüber hinaus alle vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, die für eine dauerhafte, kulturelle und wirtschaftliche erfolgreiche Kooperation sinnvoll erscheinen.
- (3) Die Parteien werden im Geltungsbereich der vorgenannten Verträge und im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Landesbühnen und Elbland Philharmonie alles tun sowie nichts unterlassen, um die kulturelle Arbeit zu ermöglichen und zu fördern. Zielstellung ist die langfristige und ggf. dauerhafte Sicherung der kulturellen und wirtschaftlichen Kooperation zwischen Landesbühnen und Elbland Philharmonie. Sollte während der Laufzeit der Vereinbarung bei der Elbland Philharmonie ein Aufsichtsgremium eingerichtet werden, wird eine enge Zusammenarbeit der Aufsichtsgremien von Landesbühnen und Elbland Philharmonie bzw. die gegenseitige Entsendung von Mandatsträgern angestrebt.

§ 2 Vertrag über Orchesterleistungen

- (1) Der – an den aktuell gültigen Orchesterleistungsvertrag nahtlos anschließende – Vertrag über Orchesterleistungen ist für die Zeit ab 1. August 2026 mit einer Laufzeit von sechs Jahren bis zum 31. Juli 2032 zu vereinbaren. Eine spätestens 18 Monate vor Vertragsende auszuübende Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre wird angestrebt.
- (2) Der Vertrag über Orchesterleistungen wird – vorbehaltlich etwaiger Gremienbefassungen – unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Grundsatzvereinbarung abgeschlossen.
- (3) Bei der Elbland Philharmonie ist der Tarifvertrag für Musiker in Konzert- und Theaterorchestern in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Risiken während der Laufzeit dieses Vertrages, insbesondere bei Wegfall oder Absenkung geplanter über den Kulturpakt oder vergleichbare Instrumente des Freistaates für die Elbland Philharmonie bereitgestellter Mittel, kann ein davon abweichender Haustarifvertrag Anwendung finden.
- (4) Die Vertragsparteien legen – insbesondere aus dem in Abs. 3 genannten Grund – eine Kostensteigerung je Spielzeit zugrunde. Dabei wird von gleichbleibenden Vorstellungszahlen im Musiktheater der Landesbühnen (bei gleichzeitig angemessener Aufführungsdichte im Konzertbereich) ausgegangen. Für den Einkauf dieser Orchesterleistungen stellt der Freistaat den Landesbühnen auf Basis des jeweils genehmigten Wirtschaftsplans folgende Mittel für die Laufzeit des Orchesterleistungsvertrages zur Verfügung:

Wirtschafts-/Geschäftsjahr	Euro
2026 (Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2026)	1.603.000
2027	3.892.000
2028	4.195.000
2029	4.324.000
2030	4.454.000
2031	4.590.000
2032 (Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2032)	2.760.000
Weitere Finanzierung im Optionsfall:	
2032 (Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2032)	1.970.000
2033	4.874.000
2034 (Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2034)	2.930.000

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgeber den jeweiligen Haushalt so beschließt, dass die Mittel zur Verfügung stehen.

§ 3 Finanzierungsbeiträge

- (1) Von kommunaler Seite werden unter der Maßgabe, dass die Mittel des Freistaates gemäß § 2 Abs. 4 bereitgestellt werden durch den Kulturraum Finanzierungsbeiträge zugunsten der Elbland Philharmonie erbracht. Diese bemessen sich für die Laufzeit des Orchesterleistungsvertrages gemäß § 2 Abs. 1 wie folgt:

Wirtschafts-/Geschäftsjahr	Kulturraum Euro
2026 (Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2026)	1.421.000
2027	3.452.000
2028	3.721.000
2029	3.834.000
2030	3.950.000
2031	4.070.000
2032 (Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2032)	2.447.000
Weitere Finanzierung im Optionsfall:	
2032 (Zeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 2032)	1.747.000
2033	4.322.000
2034 (Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 2034)	2.598.000

- (2) Darüber hinaus erklären die Vertragsbeteiligten ihre Absicht, auch nach Ablauf der – ggfs. durch Optionsausübung verlängerten – Laufzeit des Orchesterleistungsvertrages ihre der Höhe nach noch gesondert festzulegenden Finanzierungsbeiträge in gleichbleibendem

Verhältnis zwischen Freistaat (53 %) und kommunaler Seite (47 %) zuzüglich weiterer über den Kulturpakt oder vergleichbarer Instrumente der Förderung der Elbland Philharmonie als Institution bereitzustellender Mittel erbringen zu wollen.

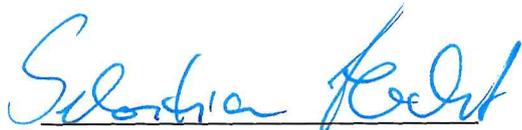
§ 4 Verpflichtung zur Aufnahme einer Regelung von Leistungsstörungen

Die Gesellschafter der Landesbühnen Sachsen GmbH und der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH verpflichten diese, in den zwischen beiden zu schließenden Orchesterleistungsvertrag eine Regelung zu Leistungsstörungen aufzunehmen, die von keiner der beiden Parteien zu verantworten sind. Dabei sollen insbesondere auch mögliche Zahlungen aus öffentlichen Drittmitteln in einen adäquaten Ausgleich einbezogen werden. Das in dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Finanzierungsverhältnis soll Berücksichtigung finden.

§ 5 Schlussbestimmung

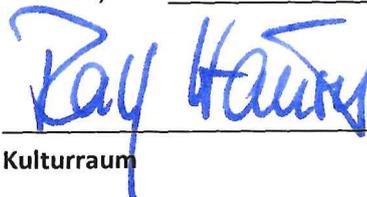
Diese Grundsatzvereinbarung regelt die Finanzierung ab 1. August 2026 und schließt damit an die Grundsatzvereinbarung vom 27. März 2017/31. März 2017/24. April 2017 nahtlos an, die nach ausgeübter Option die Finanzierung bis 31. Juli 2026 sichert.

Dresden, den 14.06.2024



Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Meißen, den 24. JUNI 2024



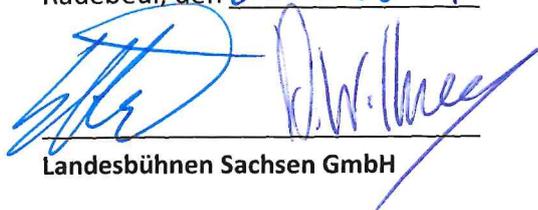
Kulturraum

Dresden, den 18.06.2024



Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Radebeul, den 20.6.2024



Landesbühnen Sachsen GmbH

Riesa, den 21.6.2024



Elbland Philharmonie Sachsen GmbH